

BVGer E-3891/2023 vom 20. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3891_2023

FR: TAF E-3891/2023 du 20 juillet 2023

IT: TAF E-3891/2023 del 20 luglio 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 22

März 2023 festhielt, es sei – auch vor dem Hintergrund der kolportierten Fälle von Pushbacks durch die kroatischen Behörden – nicht davon auszugehen, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Kroatien wiesen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf, die eine Überstellung von Gesuchstellenden generell als unzulässig erscheinen lassen würden (vgl. a.a.O. E 9.5), dass die Vorinstanz insofern auch nicht gehalten war, sich vertieft mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rückführungen nach Bosnien- Herzegowina auseinanderzusetzen, dass diesbezüglich ergänzend festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer, soweit er erklärt, in Kroatien kein Asylgesuch gestellt zu haben, sich zu keinem Zeitpunkt auf irgendein geartetes Aufenthaltsrecht in diesem Staat berufen konnte, weshalb auch insofern nicht erhellt, was er aus den

E-3891/2023 Seite 6 vorgebrachten Ausschaffungen aus Kroatien zu seinen Gunsten ableiten möchte, dass der Beschwerdeführer mit dem Vorhalt, die Vorinstanz hätte vertieft die Gründe abklären müssen, weshalb er kein Asylgesuch in Kroatien stellen wollen, verkennt, dass es im Lichte seiner Mitwirkungspflicht vielmehr an ihm gelegen hätte, solche darzulegen, wobei offenbleiben kann, ob er daraus letztendlich irgendetwas zu seinen Gunsten ableiten könnte, dass der Beschwerdeführer gemäss den bei den Akten liegenden ärztlichen Unterlagen an einer (...) gelitten hat und angesichts der Trennung von seiner Partnerin eine psychosoziale Belastungsstörung aufweist, wobei Verdacht auf eine (...) besteht, dass die letztgenannten Probleme mit dem Trennungsprozess von seiner – gemäss Darstellung des Beschwerdeführers – Verlobten zusammenhängen, welche sich ebenfalls als Asylsuchende in der Schweiz aufhält und den Kontakt zum Beschwerdeführer ablehnt, weshalb er sich bereits Selbstverletzungen zugefügt haben soll, dass gemäss Praxis von einer ausreichenden medizinischen Infrastruktur in Kroatien auszugehen ist (vgl. aus jüngerer Zeit: Urteile des BVGer F-3728/2023 vom 7. Juli 2023 E. 8.5, E-3601/2023 vom 5. Juli 2023 E. 9.2.2, E-474/2023 vom 16. Mai 2023 E. 6.2.4, F-1197/2023 vom 5. Juli 2023 E. 6.2 ff.), dass weiter festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer bei einem Verbleib in der Schweiz ebenso mit der Trennungssituation umgehen müsste, dass ergänzend festzuhalten ist, dass die Vorinstanz bereits festgestellt hat, der Beschwerdeführer vermöge aus dem Umstand, dass sich seine – gemäss seiner Darstellung – Verlobte ebenfalls in der Schweiz in einen Dublin-Verfahren befindet, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, die Rechtsmitteleingabe diesbezüglich keine neuen substantiierten Vorbringen enthält und auch

keine Unterlagen bei den Akten liegen, welche die tatsächliche Natur der geltend gemachten Beziehung konkret darlegen könnten, wobei anzumerken ist, dass die Beschwerdeschrift durchwegs von der «Ex-Verlobten» des Beschwerdeführers spricht, dass der geltend gemachte gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers einer Überstellung insgesamt nicht entgegensteht,

E-3891/2023 Seite 7 dass aufgrund des Vorstehenden auch nicht festgestellt werden kann, die Vorinstanz habe die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers, insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsfeststellung, verletzt, dass namentlich im Umstand, dass die Vorinstanz – wie der Beschwerdeführer bemängelt – einzelne Krankheitsbilder nicht wörtlich beziehungsweise nicht explizit im angefochtenen Entscheid erwähnt haben soll, keine relevante Verletzung des rechtlichen Gehörs erblickt werden kann, aufgrund welcher sich eine Kassation aufdrängte, dass schliesslich auch kein Grund, namentlich auch nicht aufgrund des psychischen Befindens, für einen Selbsteintritt im Sinne von Art. 17 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) durch die Schweizer Behörden besteht, dass die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – aufgrund der sich aus dem Vorstehenden ergebenden Aussichtslosigkeit – abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und das Gesuch um Verzicht auf Auferlegung eines Kostenvorschusses sowie die Begehren um aufschiebende Wirkung der Beschwerde sowie um Aussetzung des Wegweisungs-vollzuges mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos geworden sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3891/2023 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.